



Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Petra Wieser

per e-Mail

Wien, am 04.08.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.6/0052-VI/2/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Duchkowitzsch/4445

**Erkenntnis des VwGH zur Abgabe von Motorölen gemäß § 12 AWG 2002
GZ 2005/07/0163 vom 29.05.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich auf das Erkenntnis des VwGH zu GZ 2005/07/0163 vom 29.05.2008 betreffend die Abgabe von Motorölen gemäß § 12 AWG 2002 in Supermärkten zu übermitteln.

Nach § 12 Abs. 1 AWG 2002 ist die gewerbsmäßige Abgabe von Motorölen an Letztverbraucher nur durch Inhaber von Tankstellen, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinen-Service-Stellen, den Mineralölfachhandel und durch Personen, welche die Genannten mit Motorölen beliefern (Großhandel) unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 2 haben Inhaber von Tankstellen, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinen-Service-Stellen und der Mineralölfachhandel von einzelnen Letztverbrauchern zurückgebrachte, gebrauchte Motoröle bis zur Menge der jeweils abgegebenen Motoröle zurückzunehmen. Bis zu einer Menge von 24 Liter pro Abgabe hat dies jedenfalls unentgeltlich zu erfolgen.

Im konkreten Fall wurde in einem, als Selbstbedienungsmarkt geführten, Supermarkt gewerbsmäßig Motoröl an Letztverbraucher abgegeben.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis festgehalten, dass die Abgabe von Motorölen an Letztverbraucher schon aufgrund der schlichten Abgabe über Regale eines Supermarktes ohne nach außen hin erkennbare weitere Merkmale eines Fachhandels nicht der Abgabe in einem



Mineralölfachhandel im Sinne des § 12 Abs. 1 AWG 2002 gleichzuhalten und daher unzulässig ist.

Der VwGH unterstreicht ferner, dass die zulässige Zurücknahme von Altöl eine unabdingbare weitere Voraussetzung für die zulässige Abgabe von Motoröl ist. Im konkreten Fall sind nach Ansicht des VwGH keine Anhaltspunkte für eine zulässige Lagerung von nach § 12 Abs. 2 AWG 2002 zurückzunehmendem Altöl (z.B. durch eine Bewilligung nach § 37 AWG 2002 oder gemäß §§ 74 GewO 1994) hervorgekommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ersucht um entsprechende Berücksichtigung und Informationsweitergabe.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Evelyn Wolfslehner

elektronisch gefertigt